

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2026

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Gesamtabschluss zum 31.12.2022 der Stadt Hilden
2. 5. Nachtragssatzung vom 04.08.2026 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden - Abfallentsorgungssatzung - vom 11.07.2013
3. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (Herr Saleh Aladen)
4. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (Herr Azubike Justice)
5. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (Herr Iulian Petru Radu)
6. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (Frau Janine Schönberger)
7. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (Herr Murat Urtekin)
8. Widmung von Straßen im Stadtgebiet Hilden
9. Teileinziehung von öffentlichen Verkehrsflächen im Stadtgebiet Hilden

Bekanntmachung der Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert

10. Aufgebot

Jahrgang 33

Nr. 14-2026

Datum 17.08.2026

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Amt für Bürgerservice erhältlich (Kontakt: Stadt Hilden, Amt für Bürgerservice, Am Rathaus 1, 40721 Hilden oder Mail amtsblatt@hilden.de oder Telefon: 02103 72-1152) sowie unter www.hilden.de/amtsblatt einzusehen.

Sitzungstermine 2026

Gremium	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Rat		04.		15.			08.		30.			15.
Hauptausschuss			18.			24.			16.		25.	
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen			25.				01.		23.			02.
Ausschuss für Chancengleichheit und Integration			11.			17.					18.	
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege			05.			11.					26.	
Ausschuss für Stadtentwicklung, Klima und Mobilität		11.			06.				03.		04.	
Ausschuss für technische Infrastruktur			12.			18.			17.		19.	
Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing			04.								11.	
Jugendhilfeausschuss			05.				02.				11.	
Rechnungsprüfungsausschuss						10.					05.	
Schul- und Sportausschuss			04.						10.		12.	
Sozialausschuss			11.			17.					18.	

Die Tagesordnungen und die öffentlichen Sitzungsvorlagen können im Ratsinformationssystem über folgenden Link eingesehen werden: www.hilden.de/buergerinfo

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Gesamtabschluss zum 31.12.2022 der Stadt Hilden

Gemäß § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird der Gesamtabschluss der Stadt Hilden zum 31.12.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 26.05.2026 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 101 Abs. 3 GO NRW erteilt.

Der Rat der Stadt Hilden hat auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses in seiner Sitzung vom 08.07.2026 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW den Gesamtabschluss für das Jahr 2022 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 742.562.422,80 € und einem negativem Jahresergebnis in der Gesamtergebnisrechnung in Höhe von -7.444.462,57 € festgestellt.

Der Gesamtabschluss wurde dem Kreis Mettmann als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 17.07.2026 gem. § 116 Abs. 8 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW angezeigt. Der Gesamtabschluss 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Er kann mit allen Anlagen während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 235 bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabchlusses eingesehen werden. Der Gesamtabschluss ist auch im Internet unter www.hilden.de abrufbar.

Hilden, den 03.08.2026

In Vertretung:

Sönke Eichner

1. Beigeordneter

2. 5. Nachtragssatzung vom 04.08.2026 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden - Abfallentsorgungssatzung - vom 11.07.2013

§ 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden - Abfallentsorgungssatzung - vom 11.07.2013, zuletzt geändert durch die 4. Nachtragssatzung vom 12.12.2023, wird wie folgt geändert:

§ 14 Absatz 4 Satz 4:

Der Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die gefüllten Abfallbehälter sind von den Anschlusspflichtigen oder ihren Beauftragten entsprechend

der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Hilden am Abfuhrtag bis 06.00 Uhr, frühestens am Vorabend des Abholtages, auf dem öffentlichen Gehweg, oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der öffentlichen Straße geschlossen bereitzustellen, ohne dass hierdurch der Verkehr in unzumutbarer Weise behindert oder die öffentliche Sicherheit gefährdet werden darf.“

§ 14 Absatz 4 Satz 5:

Der Satz „Am Abholtag erfolgt die Leerung durch die Müllabfuhr ab 07.00 Uhr.“ wird gestrichen.

§ 14 Absatz 5 letzter Satz:

Der Verweis auf „...Satz 5...“ wird geändert auf „...Satz 4...“, der restliche Inhalt des letzten Satzes bleibt bestehen.

§ 2

Diese 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden
- Abfallentsorgungssatzung - vom 11.07.2013 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Nachtragssatzung vom 04.08.2026 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden - Abfallentsorgungssatzung - vom 11.07.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 04.08.2026

In Vertretung

Sönke Eichner

1. Beigeordneter

3. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (Herr Saleh Aladen)

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird gemäß Ziffer 7.4.3 der Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) in Verbindung mit § 132 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 185 ff ZPO und § 10 Landeszustellungsgesetz NRW öffentlich zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

- 1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Hilden, Der Bürgermeister, III/50 Amt für Soziales und Wohnen,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden
- 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:
Herr Saleh Aladen, unbekannt in Atbara/Sudan
- 3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes:
05.08.2026, III/50.31-Ala.E-La
- 4. Stelle, an der das Dokument eingesehen werden kann:

Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer E45, 40721 Hilden

Hilden, den 05.08.2026
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Langenbach

4. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (Herr Azubike Justice)

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird gemäß Ziffer 7.4.3 der Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) in Verbindung mit § 132 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 185 ff ZPO und § 10 Landeszustellungsgesetz NRW öffentlich zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Hilden, Der Bürgermeister, III/50 Amt für Soziales und Wohnen,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:
Herr Azubike, Justice, Italien
3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes:
11.08.2026, III/50.31-J 20453
4. Stelle, an der das Dokument eingesehen werden kann:
Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer E47, 40721 Hilden

Hilden, den 11.08.2026
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Ksionzek

5. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (Herr Iulian Petru Radu)

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Hilden, Der Bürgermeister, II/37 Feuerwehr, Am Rathaus 1, 40721 Hilden
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:
Herr Iulian Petru Radu, Ackerstraße 153, 40233 Düsseldorf
3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes:
01.06.2026, 404542/001
4. Stelle, an der das Dokument eingesehen werden kann:
Feuerwehr der Stadt Hilden, Am Feuerwehrhaus 17, Zimmer 1.12, 40724 Hilden

Hilden, den 10.08.2026
Der Bürgermeister
Im Auftrag
H.P. Kremer

6. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (Frau Janine Schönberger)

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Hilden, Der Bürgermeister, II/37 Feuerwehr, Am Rathaus 1, 40721 Hilden
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:
Frau Janine Schönberger, Birkenweiher 2, 42651 Solingen
3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes:
12.05.2026, 404394/001
4. Stelle, an der das Dokument eingesehen werden kann:
Feuerwehr der Stadt Hilden, Am Feuerwehrhaus 17, Zimmer 1.12, 40724 Hilden

Hilden, den 10.08.2026
Der Bürgermeister
Im Auftrag
H.P. Kremer

7. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (Herr Murat Urtekin)

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Hilden, Der Bürgermeister, II/37 Feuerwehr, Am Rathaus 1, 40721 Hilden
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:
Herr Murat Urtekin, Goethestraße 3, 47166 Duisburg
3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes:
16.07.2025, 397917/001
4. Stelle, an der das Dokument eingesehen werden kann:
Feuerwehr der Stadt Hilden, Am Feuerwehrhaus 17, Zimmer 1.12, 40724 Hilden

Hilden, den 10.08.2026
Der Bürgermeister
Im Auftrag
H.P. Kremer

8. Widmung von Straßen im Stadtgebiet Hilden

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 08.07.2026 nach Vorberatung im Ausschuss für Stadtentwicklung, Klima und Mobilität wie folgt beschlossen:

Das folgende Grundstück in der Stadt Hilden wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028 ff.) in der z. Z. gültigen Fassung

- als Gemeindestraße, bei der **die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW)** dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lfd. Nr.	Straße	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
1	Jägerstraße		58	3157

Die Widmungsunterlagen können während der Dienstzeit bei der Stadt Hilden, Planungs- und Vermessungsamt, Sachgebiet Vermessung und Liegenschaften, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Zimmer 453 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das bisher einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden in Verbindung zu setzen. Etwaige Unstimmigkeiten könnten somit bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden.

Ich weise jedoch ausdrücklich daraufhin, dass die Klagefrist von einem Monat sich durch ein solches Gespräch **nicht** verlängert.

Hilden, den 12.08.2026

In Vertretung

Sönke Eichner

1. Beigeordneter

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 12.08.2026

In Vertretung

Sönke Eichner

1. Beigeordneter

9. Teileinziehung von öffentlichen Verkehrsflächen im Stadtgebiet Hilden

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 08.07.2026 nach Vorberatung im Ausschuss für Stadtentwicklung, Klima und Mobilität wie folgt beschlossen:

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09. 1995 (GV NRW S. 1028 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung wird die Widmung folgender öffentlicher Verkehrsfläche als Anliegerstraße eingezogen:

Lfd. Nr.	Straße	Gemarkung Hilden	
		Flur	Flurstück
1	Jägerstraße	58	3155

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren zur Teileinziehung der öffentlichen Verkehrsfläche durchzuführen.“

Erläuterungen und Begründungen:

Auf den historischen Luftbildern aus den Jahren 1927 bis 1934 ist zu erkennen, dass der Sportplatz Schützenstraße, der von der Schützenstraße, der Jägerstraße, der Hofstraße und der Bahn eingeraht wird, bereits als Ascheplatz existierte. Bereits seit diesen Zeiten wurde der Sportplatz von der Jägerstraße durch eine Baumreihe abgegrenzt.

Die Straße Jägerstraße wurde 1999 als Anliegerstraße gewidmet.

Im Jahr 2014 wurde der Ascheplatz durch einen Kunstrasenplatz ersetzt und die Baumreihe in das Sportplatzgelände integriert. Eigentumstechnisch war das unproblematisch, da sowohl der Sportplatz als auch die Jägerstraße sich im Eigentum der Stadt Hilden befanden.

Im Rahmen der Übertragung der Sportstätten an die Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH (SHB) mussten die katastertechnischen Fortführungen nachgeholt werden.

Das wiederum führt dazu, dass das Flurstück 3155 in der Flur 58 - zum Sportplatz gehörend - nun auch förmlich der Zweckbestimmung Straße entzogen werden kann.

Die Einziehung gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) stellt den Gegenakt zur öffentlichen Widmung gemäß § 6 StrWG NRW dar. Durch eine Einziehung verliert die gewidmete Verkehrsfläche die rechtliche Eigenschaft einer öffentlichen Verkehrsfläche.

Hiermit wird die Absicht der Einziehung gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NRW angekündigt.

Innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung der Absicht der Einziehung besteht die Gelegenheit, Änderungswünsche und Bedenken zur Einziehung vorzubringen.

Die Unterlagen zur Einziehung können während der Dienstzeit bei der Stadt Hilden, Planungs- und Vermessungsamt, Sachgebiet Vermessung, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Zimmer 453 eingesehen werden.

Hilden, den 12.08.2026

In Vertretung

Sönke Eichner

1. Beigeordneter

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 12.08.2026

In Vertretung

Sönke Eichner

1. Beigeordneter

Bekanntmachung der Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert

10. Aufgebot

Das Sparkassenbuch

3021581685

ausgestellt von der Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert, wird aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Velbert, 16. Juli 2026

SPARKASSE HILDEN·RATINGEN·VELBERT
DER VORSTAND